

Beschlussvorlage	5711/2019	Fachbereich 3 Herr Schlich
Neubau Feuerwehrgerätehaus Hausen - Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Rahmen des Haushaltsvorgriffs		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 150.000,- € überplanmäßig per Haushaltsvorgriff gem. § 100 Abs. 2 GemO in 2019 bereitzustellen, um die Fortsetzung der Baumaßnahmen für das Feuerwehrgerätehaus in Hausen zu gewährleisten. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Für die Baumaßnahme Neubau Feuerwehrgerätehaus Hausen stehen folgende Mittel zur Verfügung bzw. wurden für den Haushalt 2020 beantragt:

2018: Ansatz in Höhe von 500.000,- €

2019: Ansatz von 100.000,- € zzgl. Übertrag Haushaltsrest aus 2018 i. H. v. 489.046,35 € = 589.046,35 € + 300.000 € Verpflichtungsermächtigung (Zahlung 2020)

2020: 600.000,- € (300.000,- € aus VE + 300.000,- € zusätzlich)

Das Gesamtvolumen der Maßnahme beläuft sich auf 1.200.000,- €.

Derzeit (Stand 01.09.2019) wurden bereits Mittel in Höhe von 843.333,56 € (kassenwirksam 163.479,99 €, Aufträge 2018/2019 = 419.241,01 € u. Aufträge auf VE = 260.612,56 €) verausgabt bzw. per Aufträge gebunden.

Mit Vorlage 5510/2019 HFA / Stadtrat wurde in den Sitzungen am 27.03.2019 bzw. 10.04.2019 die Fortsetzung der Planung und Umsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Kostensteigerung beschlossen. Eine Reduzierung der Kosten durch Eigenleistung, wie in der Vorlage angemerkt, war nicht möglich. Die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 300.000,- € wurden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für den Haushalt 2020 (siehe oben) beantragt.

Aufgrund des Baufortschritts ist damit zu rechnen, dass in 2019 bereits Mittel aus Aufträgen der VE in Höhe von 150.000,- € in 2019 kassenwirksam werden. Eine Bereitstellung der Mittel in Höhe von 150.000,- € muss somit in 2019 als sogenannter „Haushaltsvorgriff“ gem. § 100 Abs. 2 GemO als überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt werden. |

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsvorgriff in Höhe von 150.000,- € gem. § 100 Abs. 2 GemO als überplanmäßige Ausgabe in 2019.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Kostenkontrolle.]